

Vergütung des eingespeisten Stromes bei der Restmüllvergärung nach dem EEG

Prof. G. Rettenberger

Kurzfassung

Zum 1. April 2000 trat das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) in Kraft. Gleichzeitig trat das Stromeinspeisungsgesetz vom 24. April 1990 außer Kraft.

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.

Das Gesetz regelt auch die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Deponiegas gewonnen wird. Nicht erfasst wird Strom, der aus Deponieanlagen mit einer installierten Leistung über fünf Megawatt stammt. Dies entspricht einer Verwertung von ca. 3000 m³/h Deponiegas, was in Deutschland praktisch nicht vorkommt und falls doch, dann nur über einen kurzen Zeitraum. Die Deponie müsste über ein Ablagerungsvolumen von über 10 Mio. Kubikmeter verfügen, wobei es sich obendrein noch um einen relativ „jungen Abfall“ handeln sollte.

Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponieanlagen an ihr Netz anzuschließen, den gesamten Strom abzunehmen und den eingespeisten Strom zu vergüten.

Bezüglich Strom aus Deponiegas wird eine fixe Vergütung im Gesetz festgelegt, was nicht auf alle Erneuerbare Energien zutrifft. Bei Deponieanlagen beträgt die Vergütung mindestens 15 Pfennig pro Kilowattstunde. Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht. Der Wert von 500 Kilowatt kann bereits ab einer Deponiegasmenge von ca. 300 m³/h überschritten werden. Dies ist bei einer großen Anzahl von Deponien zu erwarten, da diese etwa eine abgelagerte Abfallmenge von 1 Mio. Tonnen erfordert. Der Preis für sonstigen Strom beträgt mindestens 13 Pfennig pro Kilowattstunde.

Die Mindestvergütung für neu in Betrieb genommene Anlagen gelten jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

Damit wird für Deponieanlagen ein konstanter Vergütungswert festgelegt, der 20 Jahre konstant bleibt. Da aber in dieser Zeit ein Inflationswert zu berücksichtigen ist, nimmt somit die Vergütung faktisch ab. Es wird zunächst vom Gesetzgeber erwartet, dass eine Steigerung der Produktivität etwa im gleichen Maß wie die Inflation erzielt wird.

Allerdings muss der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie dem Bundestag bis zum 30. Juni jeden zweiten Jahres einen Bericht über den Stand der Markteinführung und der Kostentwicklung berichten sowie gegebenenfalls zum 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres eine Anpassung der Höhe der Vergütung vorschlagen.

Das EEG im Spannungsverhältnis Stromwirtschaft-EU

Fast gleichzeitig zum EEG wurde das Energiewirtschaftsgesetz erlassen, das eine weitreichende Liberalisierung des Strommarktes mit sich brachte. Daher ist der Adressat des Energieeinspeisenden der nächstliegende Netzbetreiber, der die Möglichkeit durch das neue EEG bekommen hat, einspeisungsbedingte Mehrkosten innerhalb der Stromwirtschaft (Verbundnetzbetreiber) auszugleichen. Nach Auffassung der Versorgungswirtschaft wird mit dem EEG allerdings ein Gesetz fortgeschrieben (Energieeinspeisungsgesetz), das weder den verfassungsrechtlichen Vorgaben, noch den Beihilferegelungen der Europäischen Gemeinschaft entspricht (VDEW, März 2000)

Nach Meinung des VDEW führt das EEG zu wachsenden Belastungen für den Stromverbraucher. Dies daher, da das EEG unklare Fördertatbestände, einen Wildwuchs von Mehrfachförderungen und Überförderungen, Anreize für Mitnahmeeffekte und eine jeglicher Kontrolle entzogenen Schaffung von Finanzierungstöpfen neben den öffentlichen Haushalten fördere. Entscheidend sei es aber, starke Anreize zu schaffen, um die Produktivität der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu steigern. Erhöhte und fixe, von der Strompreisentwicklung abgekoppelte Vergütungen verzichten aber auf Anreize. Die eingebrachte Befristung der Förderung auf zwanzig Jahre liege jenseits der zu erwartenden technisch wirtschaftlichen Lebensdauer der meisten Anlagen. Der VDEW forderte daher eine Vermeidung von Überförderungen durch Senkung und degressive Gestaltung der Vergütungssätze.

Die Betreiber von Deponiegasverwertungsanlagen müssen also auch zukünftig damit rechnen, dass an der Vergütungsschraube gearbeitet wird. Andererseits verbleibt aber aufgrund der Verwertungspflicht bei Deponiegas zur Verwertung keine Alternative. Ein Risiko über die zukünftige Vergütungsentwicklung verbleibt sicherlich.

Begründung für das EEG (zitiert aus PressBlick, Februar 2000)

Das EEG hat das eindeutige Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Klimaschutzes bis zum Jahre 2010 zu verdoppeln. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Minderung der Treibhausgasemissionen um 21 bis zum Jahre 2010 nach dem Kyoto-Protokoll beizutragen.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, hat auch die Europäische Kommission eine Reihe energiepolitischer Maßnahmen herausgearbeitet, bei denen die erneuerbaren Energieträger eine zentrale Rolle spielen. Damit steht das EEG im Einklang mit den Intensionen der EU.

Die Vergütungsregelung des EEG baut auf der Systematik des Stromeinspeisungsgesetzes auf und orientiert sich an den Empfehlungen der Europäischen Kommission in dem Weißbuch „Energie für die Zukunft. Erneuerbare Energien“ sowie den diesbezüglichen Entschlüssen des Europäischen Parlamentes. Die Vergütungssätze sind mit Hilfe wissenschaftlicher Studien nach der Maßgabe ermittelt worden, dass damit bei rationeller Betriebsführung ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nach dem fortgeschrittenen Stand der Technik möglich ist. Aufgrund der zeitlichen Entwicklung unterschiedlicher Energieerzeugungstechnologien sowie unterschiedlicher Bedingungen ist ein unmittelbarer Vergleich der einzelnen

Stromgestehungskosten nicht gegeben und rechtfertigt eine Begünstigung erneuerbarer Energien.

Damit handelt es sich bei dem EEG nach Ansicht des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft. In ständiger Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass nur solche Vorteile als Beihilfen im Sinne des Vertrages anzusehen sind, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Dies ist im EEG offenkundig nicht der Fall. Es fließen die gezahlten Vergütungen im Sinne eines reinen Finanztransfers entsprechend dem gemeinschaftsrechtlichen Verursacherprinzip direkt in die Stromgestehungskosten ein. Der Europäische Gerichtshof hat im Hinblick auf ähnliche Preisregelungen dementsprechend bereits ausdrücklich festgestellt, dass eine Maßnahme, die durch die Festsetzung von Mindestpreisen mit dem Ziel gekennzeichnet ist, den Verkäufer eines Erzeugnisses allein zu Lasten der Verbraucher zu begünstigen, keine Beihilfe ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Vergütungen, die aufgrund des Gesetzes gezahlt werden, schon aus begrifflichen Gründen nicht um Beihilfen. Den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden keine Begünstigungen gewährt, sondern es werden Nachteile ausgeglichen, die sie im Vergleich zu den konventionellen Stromerzeugern tragen müssen. Denn die sozialen und ökologischen Folgekosten der konventionellen Energieerzeugung werden bislang zum größten Teil nicht von den Betreibern, sondern der Allgemeinheit, den Steuerzahlern und künftigen Generationen getragen.

Das EEG enthält eine strikt durchgehaltene gleiche Lastenverteilung auf alle Stromlieferanten. Dies entspricht dem Verursacherprinzip im Umweltschutz und deckt sich damit mit dem Primärrecht des EG-Vertrages.

Bei dem Stromkonsum im freien Markt sieht die Bundesregierung eine Gefahrenlage für die Umwelt und das Klima gegeben. Damit hat das EEG den Charakter von Schutzstandards. Solche sind durchaus üblich, ohne dass es sich um Beihilfen handelt.

Letztendlich dienen die Vorschriften des EEG der Verwirklichung des Schutzauftrages des Artikels 20a Grundgesetz für die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen sowie der Verwirklichung der Umweltschutzziele der Artikel 2, 6 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Damit werden eine Vielzahl von Gründen genannt, die besagen sollen, dass nicht nur die technisch-naturwissenschaftliche Rechtfertigung gegeben ist, sondern auch die politische und die zur Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Strom aus der Nutzung von Biogasen aus Abfallvergärungsanlagen

Das Erneuerbare Energiengesetz aus dem 2000 wurde letztendlich durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes im März 2001 auch mit Blick auf das EU-Recht bestätigt. In der EU-Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien; die am 27.10.2001 in Kraft getreten ist, sind damit die Grundlagen für die Nutzung von Biogasen gelegt. Die Frage der Förderung von Biogasen aus Abfallvergärungsanlagen wurde durch die Biomasseverordnung, die durch den Bundesrat am 11. Mai verabschiedet wurde, geklärt. Der Bundestag hat am 01.06.2001

dieser Verordnung zugestimmt. Da die Biomasseverordnung festlegt, was unter den Förderbereich des Erneuerbare Energiengesetzes fällt; ist dem Punkt Aufmerksamkeit zu schenken, ob Siedlungsabfälle als Biomasse einzustufen sind oder nicht. Im § 3 der Biomasseverordnung wird genannt, dass gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen sowie ähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nicht unter die Biomasse fallen. Infolge dessen wären Abfallvergärungsanlagen; die solche gemischten Siedlungsabfälle zu Biogas verarbeiten, nicht im Sinne des Erneuerbaren Energiengesetzes förderfähig. Ohne Zweifel ist hier darauf ab zu heben, dass der Verordnungstext von gemischten Siedlungsabfällen spricht, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Siedlungsabfälle so vor der Abfallvergärung aufgearbeitet werden, dass sie den Charakter der Biomasse bekommen. Dieses kann sicherlich parallel gesehen werden zu der Erzeugung von Brennstoffen aus Siedlungsabfällen, wobei hier der Heizwert die entscheidende Rolle spielt. Soweit bekannt ist, bekommen einige Vergärungsanlagen die Stromvergütung nach dem Erneuerbare Energiengesetz bezahlt, nicht zuletzt, mit dem Hinweis auf die Abtrennung vergärungsfähiger Produkte aus dem Abfall.

Nach obigen Erläuterungen wird deutlich, dass das EEG im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ist. Daher richtete sich Kritik gegen das Gesetz nicht in Gänze, sondern vielmehr gegen die Höhe der Vergütungen. Hier waren entsprechende Klagen anhängig. Einspeisungsvergütungen wurden nur unter Vorbehalt an die Erzeuger ausgezahlt. Mittlerweile sind die Urteile am Europäischen Gerichtshof ergangen, wobei das EEG bestätigt wurde. Damit besteht Rechtssicherheit über die Vergütung der Stromeinspeisung, so dass eine Deponiegasverwertung auch in Mecklenburg-Vorpommern auf gesicherter Grundlage möglich ist.